

2.2 Jugendarbeitsschutz



Andrea

Andrea (17) und Dominique (18) sind bei der Firma Auto Dahlmann als Mechatronikerinnen in der Ausbildung. Sie sind beide im ersten Ausbildungsjahr und Schülerinnen der Berufsschulklasse MtK-IA. Heute ist Berufsschultag. Ein Fachlehrer ist erkrankt. Deshalb muss der Unterricht in der siebten und achten Stunde ausfallen. Dominique und Andrea sind sich nicht im Klaren darüber, ob sie wegen des Unterrichtsausfalls nachmittags noch in den Betrieb müssen.



Dominique

1. Müssen Andrea und Dominique am Nachmittag in den Betrieb? Begründen Sie Ihre Meinung.
2. Welche Regelungen gelten grundsätzlich für den Besuch der Berufsschule?
3. Warum werden Jugendliche im Arbeitsleben besonders geschützt?

Junge Leute vom 15. bis zum 18. Lebensjahr gelten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz als Jugendliche. Jugendliche sind körperlich und geistig noch in der Entwicklung. An sie können im Arbeitsleben keinesfalls die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Erwachsene. Überforderungen würden zu Entwicklungsstörungen führen. Deshalb werden Jugendliche, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, durch das Jugendarbeitsschutzgesetz besonders geschützt.

Das „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“ enthält Vorschriften über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Freizeit, die Freistellung an Berufsschultagen und über Beschäftigungsverbote. Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist festgelegt, mit welchen Arbeiten Jugendliche beschäftigt werden können, damit sie nicht in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Kinderarbeit ist in der Bundesrepublik grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur bei geringer Beschäftigung gestattet, z. B. das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften bis zu zwei Stunden am Tag oder das Mithelfen in der Landwirtschaft und bei der Ernte bis zu drei Stunden. Besondere Ausnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt erteilen, etwa für Werbeveranstaltungen, für Musikaufführungen oder bei Fernsehauftritten.

Die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter überwachen die **Einhaltung der Vorschriften** des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bei Verstößen sollte sich der Jugendliche zuerst an seine Ausbilder oder Vorgesetzten wenden; weitere Ansprechpartner sind die Jugendvertretung oder der Betriebsrat, die Lehrer an der Berufsschule oder die Ausbildungsberater der Kammer. Beschwerden sind auch direkt beim Gewerbeaufsichtsamt möglich.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind keine „Kavaliersdelikte“. Sie werden in der Regel als Ordnungswidrigkeit, in besonders schweren Fällen auch als Straftaten geahndet.

Jugendarbeitsschutzbestimmungen auf einen Blick

Arbeitszeit

- 6:00–20:00 Uhr (Ausnahmen: z. B. Bäcker, Gaststätten, Schichtdienst)
- 5-Tage-Woche
- 40 Stunden wöchentlich
- 8 Stunden täglich (Ausnahme: 8,5 Stunden)

Berufsschule

- Freistellung durch Arbeitgeber
- Berufsschultag gilt als Arbeitstag
- keine Beschäftigung, wenn der Unterricht vor 9:00 Uhr beginnt
- keine Beschäftigung nach mehr als 5 Unterrichtsstunden



Freistellung

- für überbetriebliche Ausbildung
- für Prüfungen
- einen Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung

Beschäftigungsverbot

- Nachtarbeit
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Ausnahmen: Ausgleich durch Freistellung an einem anderen Tag)
- Akkordarbeiten
- gefährliche und schwere Arbeiten



Ruhepausen

- Mindestdauer 15 Minuten
- spätestens bei 4,5 Stunden
- bei 4,5 bis 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten
- bei 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten

Freizeit

- mind. 12 Stunden am Tag zwischen den Arbeitszeiten

Urlaub

- Ist der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht
- 16 Jahre: 30 Werktage
- 17 Jahre: 27 Werktage
- 18 Jahre: 25 Werktage
- grundsätzlich während der Berufsschulferien

Ärztliche Untersuchung

- Erstuntersuchung vor Beschäftigungsbeginn
- Nachuntersuchung nach einem Jahr

Kinderarbeit

- grundsätzlich verboten
- Ausnahmen bei geringer Beschäftigung